

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11. Dezember 2020 – 19 K 3332/18 –

Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

1. Am 30. Januar 2012 mietete die Klägerin die zum Betrieb von 2 Spielhallen unter der T. Str. 211/213 in F. benötigten Räumlichkeiten. Nach dem Mietvertrag sollte das Mietverhältnis am 1. April 2012 beginnen und am 31. März 2017 ablaufen.

2. Die Spielhallen befinden sich in einem Abstand von 212,35 Meter Luftlinie zu einem von der Beigeladenen geführten Standort in der T. Str. 181. Die an diesem Standort im Jahr 1975 eröffnete Spielhalle war ursprünglich von der T1. GmbH, deren Gesellschaftsanteile der persönlich haftende Gesellschafter und Geschäftsführer der Beigeladenen in den 90er Jahren erworben hatte, betrieben worden. Die Beklagte hatte der T1. GmbH am 25. September 2007 eine Erlaubnis nach § 33i GewO für die zuvor aus 2 Spielhallen zusammengesetzte Spielhalle erteilt. Durch Verschmelzungsvertrag vom 31. Mai 2010 war die T1. GmbH in der Beigeladenen aufgegangen und die besagte Erlaubnis war am 2. Dezember 2011 auf die Beigeladene umgeschrieben worden. Diese betreibt in einem Abstand von weiteren 263 Metern 2 weitere Spielhallen in der T. Str. 141. Sämtliche genannten Spielhallen befinden sich auf gerader Linie entlang der T. Straße.

3. Die Beklagte erteilte der Klägerin unter dem 13. September 2012 Erlaubnisse nach § 33i GewO zum Betrieb ihrer Spielhallen in der T. Str. 211/213. Die Erlaubnisse waren mit der Auflage versehen, die Notausgangstür in einer gemeinsamen Passage zwischen den beiden Spielhallen während der Öffnungszeiten verschlossen zu halten, um einen Wechsel von Personen zwischen den Spielhallen auszuschließen. Die Beklagte wies die Klägerin in einem zum Bestandteil der Erlaubnisse erklärten Hinweisblatt auf die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 und

29 des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Glücksspieländerungsstaatsvertrags (GlüStV) hin und erläuterte, dass für Spielhallen, für die ab 28. Oktober 2011 gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt worden seien, nur eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrags gelte.

4. Bei einer örtlichen Ermittlung der Beklagten am 5. November 2012 war die besagte Notausgangstür geöffnet, sodass die Spielhalle 2 von der Spielhalle 1 aus betreten werden konnte.

5. Am 11. Februar 2013 meldete eine Frau per E-Mail, dass in der Spielhalle in der T2. Str. 211 geraucht werde. Des Weiteren schließe die Spielhalle zumindest an den Wochenenden nicht um 2:00 Uhr nachts, sondern es würden lediglich die Türen verschlossen. Einlass erhalte man auch zwischen 2:00 Uhr und 6:00 Uhr, wenn man an die Tür klopfe. Die Beklagte wies die Klägerin mit Schreiben vom 12. März 2013 auf die Sperrzeit gemäß § 17 AG GlüStV NRW hin.

6. Am 20. November 2013 stellte die Klägerin erstmals Anträge auf Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse zum Fortbetrieb der Spielhallen in der T. Str. 211/213.

7. Am 9. Dezember 2013 stimmte die Beklagte mit der Klägerin ab, die Verfahren bzgl. dieser Anträge bis zu einer Entscheidung in einem die Anwendbarkeit der einjährigen Übergangsfrist betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ruhen zu lassen.

8. Unter dem 11. Februar 2014 übermittelte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs der Beklagten eine an die Klägerin gerichtete Abmahnung vom selben Tage. In dieser Abmahnung beanstandete sie, dass bei einer detektivseitig durchgeführten Überprüfung der von der Klägerin betriebenen Spielhallen am 4. Februar 2014 um 1:00 Uhr noch 5 spielende Gäste angetroffen worden seien. Um 2:05 Uhr hätten noch 4 Gäste an den Geräten gespielt. Nach Sperrzeitbeginn hätten 3 Gäste und die Aufsicht geraucht. Um 17:05 Uhr seien "Freimünzungen" angeboten worden. Dies werde über einen Aushang kommuniziert. Nach Auskunft der Aufsicht müsse man sich in einer Liste registrieren lassen und nehme dann an einer Verlosung entsprechender Bargeldbeträge teil.

9. Am 25. März 2014 stellte die Beklagte fest, dass die Klägerin ihr Spielhallengewerbe nicht angemeldet hatte. Mit Schreiben vom 7. April 2014 ermahnte sie die Klägerin zur unbedingten Einhaltung der Sperrzeiten.

10. Am 14. September 2015 teilte eine anonyme Person der Beklagten mit, die Spielhallen der Klägerin seien bis weit nach 1:00 Uhr geöffnet. Sie könnten "rund um die Uhr" nach vorherigem Anruf betreten werden. In den Spielhallen würden "Schwarzgeräte" betrieben, die meist abgeschaltet und als zur Abholung bereit gekennzeichnet seien, aber eingeschaltet würden,

wenn mit einer Betriebskontrolle nicht mehr zu rechnen sei. Die Tür in der Passage sei geöffnet. Bei einer Kontrolle am 13. Oktober 2015 fand die Beklagte in der "Spielhalle 1" der Klägerin 10 statt der erlaubten 8 Geldspielgeräte vor, von denen 2 ausgeschaltet waren. Die Aufstellerzeichen waren an allen Geldspielgeräten unvollständig angebracht und bei 2 Geldspielgeräten war die Zulassungsdauer abgelaufen. Zwischen 2 Geräten war keine Sichtblende angebracht. In der "Spielhalle 2" fehlten an sämtlichen Geldspielgeräten die Aufstellernamen. Die Verbindungstür zwischen den Spielhallen war geöffnet.

11. Am 27. Mai 2016 übersandte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs der Beklagten erneut eine an die Klägerin gerichtete Abmahnung und teilte auf diesem Wege mit, dass bei einer Überprüfung am 19. Mai 2016 ab 0:10 Uhr 6 Gäste "in der rechten der beiden Konzessionen hinter der Noteingangstür" an einem Tisch mit mehreren Barhockern und einem Aschenbecher geraucht hätten. Die Aufsicht habe um 0:55 Uhr die Rollläden geschlossen und um 1:00 Uhr Nicht-Stammgäste zum Verlassen der Hallen aufgefordert. Insgesamt 5 Stammgäste und Gäste mit hohen Gewinnen auf den Geräten hätten im Betrieb verbleiben dürfen. Die Aufsicht habe jetzt Aschenbecher verteilt und das Rauchen in der gesamten Halle gestattet. 3 Gäste und die Aufsicht hätten geraucht.

12. Bei einer Überprüfung der Beklagten am 7. September 2016 war in der "Spielhalle 1" kein Warnzeichen "Rauchen verboten" angebracht.

13. Am 19. Oktober 2016 meldete ein Mann per E-Mail, dass "das Spielcasino" an der T. Str. 211/213 auch nachts geöffnet sei.

14. Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 beantragte die Beigeladene die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für ihre Spielhalle in der T. Str. 181.

15. Mit Schreiben vom 7. März 2017 teilte die Call & Cash GmbH aus Saarbrücken der Beklagten ihre Absicht mit, in den kommenden 4-6 Wochen im Gebäude auf dem gewerblichen Grundstück mit der Adresse "Spielhalle E. /I. Fl. , T. Str. 211-213, 45138 F. " einen EC-Geldausgabeautomaten "im nicht konzessionierten Eingangsbereich" zu installieren. Sie gehe im Hinblick auf ein beigefügtes Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das die Aufstellung und den Betrieb eines Geldausgabeautomaten "im nicht konzessionierten Bereich von Spielhallen" als zulässig betrachte, davon aus, sich damit im Rahmen des Erlaubten zu bewegen. Ein EC-Automat wurde entsprechend dieser Ankündigung in der Zugangspassage zur "Spielhalle 2" unmittelbar vor dem Spielhalleneingang aufgestellt.

16. Unter dem 24. Juli 2017 beantragte die Klägerin erneut, ihr für die "Spielhalle 2" in der T. Str. 211-213 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zu erteilen. Sie legte eine vom 27. Juni 2012 datierende "Zusatzvereinbarung" zum Mietvertrag vom 30. Januar 2012 mit dem Inhalt vor,

dass das Mietverhältnis vorzeitig um weitere 10 Jahre bis zum 31. März 2027 verlängert und dem Mieter ein Optionsrecht eingeräumt werde, das Mietverhältnis um weitere 2 x 5 Jahre zu verlängern. Mit Schreiben vom 16. November 2017 teilte die Klägerin mit, der Antrag für die "Spielhalle 1" werde mit Wirkung zum 1. Dezember 2017 zurückgenommen und diese Spielhalle ab diesem Tag geschlossen.

17. Bei einer Überprüfung am 20. Dezember 2017 um 9:30 Uhr fand die Beklagte beide Spielhallen der Klägerin geöffnet vor. In beiden Spielhallen spielte jeweils ein Kunde an einem Geldspielgerät.

18. Am 26. Januar 2018 suchten Mitarbeiter der Beklagten erneut den Spielhallenstandort der Klägerin auf. "Spielhalle 1" war geschlossen. Im an die "Spielhalle 2" angrenzenden Lagerraum stand auf einem Stehtisch ein mit Zigarettenkippen überquellender Aschenbecher. Die Tür zum Lagerraum war geöffnet.

19. Am 1. Februar 2018 stellte die Beklagte bei einer Kontrolle der "Spielhalle 2" fest, dass die Prüffristen an 2 Geldspielgeräten seit 3 bzw. 7 Monaten abgelaufen waren.

20. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 teilte die Beklagte der Klägerin ihre Absicht mit, den Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis abzulehnen und die Schließung der Spielhalle unter Anordnung der sofortigen Vollziehung anzuordnen. Die Spielhalle stehe in Abstandskollision zur Spielhalle in der T. Str. 181. Eine Ausnahme vom Abstandsgebot komme angesichts der konzentrierten Ansammlung von Spielhallen auf der T. Straße und mangels atypischer Umstände nicht in Betracht. Die Erlaubnis sei bereits deswegen zu versagen, weil der Betrieb aufgrund wiederholter Verstöße gegen die Spielverordnung und den Glücksspielstaatsvertrag sowie des im Zugangsbereich der Spielhalle aufgestellten EC-Automaten den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderlaufe. Eine Härtefallregelung scheidet schon deswegen aus, weil für die Spielhalle bis zum 18. Oktober 2011 keine Erlaubnis nach bisherigem Recht erteilt worden sei. Die Klägerin erhalte Gelegenheit, sich zu den rechtserheblichen Tatsachen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern.

21. Die Klägerin nahm hierzu wiederholt Stellung und trug dabei im Wesentlichen die unten wiedergegebenen Argumente vor, mit denen sie auch die Klage begründet. Zusätzlich machte sie geltend, die einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags und die darauf gründende Behördenpraxis seien unionsrechtswidrig. Sie verstießen gegen die Grundfreiheiten der Art. 49 und 56 AEUV und das Kohärenzgebot. Das "Konzessionsverfahren" für Spielhallenbetreiber genüge nicht dem Transparenz- und Publizitätsgebot. Ihr Spielhallenbetrieb laufe auch nicht den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags zuwider, vielmehr erbringe sie mit dem Betrieb eine "Dienstleistung im öffentlichen Interesse". Sie sei mit der "öffentlichen Aufgabe"

betrault, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung zu einem überwachten Dienstleistungsangebot zu lenken.

22. Mit Ordnungsverfügung vom 7. Juni 2018 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb der "Spielhalle 2" in der T. Str. 211 und den (Härtefall-)Antrag auf Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen für diese Spielhalle ab und forderte diese auf, den Spielhallenbetrieb spätestens mit Ablauf des 15. Juli 2018 zu schließen. Sie ordnete die sofortige Vollziehung dieser Regelungen an. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Erlaubnis sei gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 AG GlüStV NRW zu versagen. Aufgrund der regelmäßigen, häufigen und schweren Verstöße gegen die Auflagen im gewerberechtlichen Erlaubnisbescheid und gegen spielrechtliche Vorgaben laufe der strittige Betrieb den Zielen des § 1 GlüStV zuwider. Insbesondere die wiederholten Sperrzeitverstöße, die Verwendung von nicht mehr zugelassenen Spielgeräten und der Betrieb einer Spielhalle ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis stellten eine Beeinträchtigung dieser Ziele dar. Die Klägerin fördere die Verweildauer an den Spielgeräten dadurch, dass sie Stammgästen das Spielen während der Sperrzeit ermögliche und das Rauchen in der Spielhalle dulde. Daraus werde deutlich, dass sie die Bekämpfung und Verhinderung der Spielsucht ihrem Gewinnstreben unterordne. Untermauert werde dies dadurch, dass die Klägerin die gesetzliche Intention des Spielerschutzes und der Spielsuchtbekämpfung konterkarierende Aufstellung eines EC-Automaten in unmittelbarer Nähe des Spielbereichs, zu der gerade ihre Spielhalle Anlass gegeben habe, dulde. Auch wenn sie selbst nicht Aufstellerin des Geldausgabeautomaten sei und dieser auch nicht auf der Spielhallenfläche stehe, würde sie sich für eine Entfernung des Geldausgabegeräts aus dem Zugangsbereich zur Spielhalle einsetzen, wenn sie den Spielerschutz als wichtiges Unternehmensziel ernst nähme. Hierzu sei sie offensichtlich nicht bereit. Selbst wiederholte Hinweise auf das Fehlverhalten sowie die Androhung und Verhängung von Bußgeldern hätten zu keiner geänderten Betriebsführung geführt. Art und Häufigkeit der Verstöße ließen zudem erkennen, dass die Klägerin nicht die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AG GlüStV NRW erforderliche Zuverlässigkeit für die Veranstaltung des angebotenen Glücksspiels besitze. Selbst wenn die aufgeführten Verstöße und die dargelegte Betriebsführung nicht als versagungserheblich zu bewerten wären, wäre die Erlaubnis aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands zur Spielhalle T. Str. 181 zu versagen. Zwar sei diese Spielhalle zum 1. Januar 2018 geschlossen worden, die Schließung sei aber nur vorübergehender Natur. Die Beigeladene habe vorgetragen, dass sie dauerhaft diese Spielhalle betreiben und den Spielbetrieb in der T. Str. 141 einstellen wolle. Mit der vorübergehenden Schließung der Spielhalle T. Str. 181 solle nur der Zeitraum bis zum Rückbau der Spielhallen in der T. Str. 141 überbrückt werden. Nach dem Zweck des Abstandsgebots komme eine Ausnahme vom Mindestabstand nicht in Betracht. Bauplanungsrechtliche Entscheidungen der Beklagten zur gesteuerten Ansiedlung von Spielhallen an bestimmten Standorten existierten nicht. Im Rahmen einer Auswahl unter den konkurrierenden Spielhallen spreche nichts für eine Entscheidung zugunsten der Klägerin. Bei der Auswahlentscheidung seien die Ziele des § 1 GlüStV und der Zeitpunkt der Erteilung

der Erlaubnis gemäß § 33i GewO zu berücksichtigen. Die Betreiberin der Spielhalle in der T. Str. 181 sei wesentlich zuverlässiger und führe ihre Spielhalle beanstandungsfrei. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis sowie den wesentlich längeren Bestand ihres Spielhallenstandorts sei sie aus Gründen des Vertrauensschutzes als schutzbedürftiger einzustufen. Die Klägerin habe sich nach dem Glücksspielstaatsvertrag nur auf eine einjährige Übergangsfrist berufen können, die bereits am 30. November 2013 abgelaufen sei. Die Verlängerung des Mietvertrages bis zum 31. März 2027 sei auf eigenes Risiko erfolgt und begründe keinen Vertrauensschutz. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei geklärt, dass die einschlägigen glücksspielrechtlichen Bestimmungen mit der unionsrechtlichen Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit vereinbar seien. Eine Härtefallbefreiung komme schon deswegen nicht in Betracht, weil die Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV lediglich Spielhallen betreffe, für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden sei. Zudem fehle es an Härtefallgründen. Die Schließungsanordnung beruhe auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO. Aus den genannten Gründen halte sie, die Beklagte, die Betriebschließung für unumgänglich, entsprechend habe sie ihr Ermessen ausgeübt. Die Schließungsanordnung sei insbesondere verhältnismäßig, zumal der Klägerin bereits ein deutlich über die einjährige Übergangsfrist hinausgehender Betrieb ermöglicht worden sei. Die zur Schließung gesetzte Frist sei ausreichend, notwendig und angemessen, um ihr die Abwicklung der laufenden Geschäfte zu ermöglichen. Aus den dargelegten Gründen habe sie mit der Untersagung der weiteren Betriebsausübung rechnen müssen. Die Gebührenfestsetzung stütze die Beklagte auf Tarifstelle 17.6 AVwGebO NRW und § 15 Abs. 2 GebG NRW.

23. Mit Bescheid ebenfalls vom 7. Juni 2018 erteilte die Beklagte der Beigeladenen die glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle in der T. Str. 181. Die Begründung entsprach hinsichtlich der Würdigung des Abstandsgebots und der Auswahlentscheidung zu Lasten der Klägerin im Wesentlichen der Begründung der an diese gerichteten Ordnungsverfügung.

24. Die Klägerin hat am 21. Juni 2018 die vorliegende Klage gegen die der Beigeladenen erteilte glücksspielrechtliche Erlaubnis erhoben. Gleichzeitig hat sie Klage gegen die an sie gerichtete Ordnungsverfügung erhoben.

25. Am 2. Juni 2020 hat eine aus der Geschäftsführerin der Klägerin und ihrem Ehemann bestehende GbR die Spielhallenräumlichkeiten der Klägerin an die AZ-N GmbH zur Nutzung als Spielhalle unter der aufschiebenden Bedingung vermietet, dass diese eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Spielhalle erhält. Die AZ-N. hat unter dem 8. September 2020 einen entsprechenden Antrag bei der Beklagten eingereicht.

26. Die Klägerin macht zur Begründung der Klage im Wesentlichen geltend: Aufgrund der aufschiebenden Bedingung des soeben genannten Untermietvertrags habe sie weiterhin ein

Rechtsschutzinteresse. Mangels Bedingungseintritts habe sie weiterhin die Möglichkeit, die fraglichen Räume zum Betrieb einer Spielhalle zu nutzen. Die Aufstellung eines EC-Automaten durch eine externe Firma könne ihr nicht entgegengehalten werden. Aus den angeführten Rechtsverstößen lasse sich ebenfalls nicht ableiten, dass der Spielhallenbetrieb den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderlaufe. Bei einigen der Verstöße sei nichts über die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bekannt, bei anderen seien solche Verfahren eingestellt oder noch nicht abgeschlossen worden. Soweit Bußgelder verhängt worden seien, habe sie diese bezahlt und die Missstände abgestellt. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sei von Bedeutung, ob sie selbst oder eine angestellte Person entgegen ihren Anweisungen die Verstöße begangen habe und ob diese vorsätzlich oder fahrlässig gewesen seien. Feststellungen hierzu fehlten jedoch. Ihre im zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von der Kammer und dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen angenommene Unzuverlässigkeit müsse im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung neu bewertet werden. Der Standort in der T. Str. 181 stehe ihrem Begehren nicht entgegen. Er sei geschlossen und es sei zweifelhaft, ob die dortigen Räume nach einem Umbau zu einer Wettvermittlungsstelle noch für den Betrieb einer Spielhalle nutzbar seien. Dass die Beklagte hierauf nicht eingegangen sei, stelle einen Ermessensfehler dar. Stattdessen habe die Beklagte die ihr obliegende Auswahlentscheidung der konkurrierenden Spielhallenbetreiberin überlassen. Weshalb die Beklagte eine konzentrierte Spielhallenansammlung annehme, sei nicht nachzuvollziehen.

27. Die Klägerin beantragt,

28. den Erlaubnisbescheid der Beklagten vom 7. Juni 2018 zugunsten der Beigeladenen für ihre Spielhalle unter der Anschrift T. Str. 181 in 45138 F. aufzuheben.

29. Die Beklagte beantragt,

30. die Klage abzuweisen.

31. Sie führt aus, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Beigeladenen sollten die Spielhalle in der T. Str. 181 nach Beendigung derzeit erforderlicher Renovierungsarbeiten wieder geöffnet und gleichzeitig die Spielhallen in der T. Str. 141 geschlossen werden. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle sei in der T. Str. 181 nicht beabsichtigt.

32. Die Beigeladene beantragt,

33. die Klage abzuweisen.

34. Sie trägt vor, der Klägerin fehle es aufgrund der Vermietung der Spielhalle an die AZ-N. GmbH an einem Rechtsschutzbedürfnis.

35 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 19 K 3331/18, 19 K 3332/18, 19 K 5309/18, 19 L 1297/18 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

36. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin kann gemäß § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen, durch die angefochtene Erlaubnis in ihren Rechten verletzt zu sein. Es ist nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise auszuschließen, dass die Erlaubnis zugunsten der Beigeladenen sie in einem Recht auf eine durch das Abstandsgebot nach § 25 Abs. 1 GlüStV, § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AG GlüStV NRW veranlasste Auswahlentscheidung zu ihren Gunsten oder zumindest eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung verletzt. Für die Klage besteht auch trotz des mit der AZ-N. GmbH zwischenzeitlich geschlossenen Mietvertrags ein Rechtsschutzbedürfnis. Die aufschiebende Bedingung des Mietvertrags, nämlich die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zugunsten der AZ-N. GmbH, ist nicht eingetreten. Der Mietvertrag hindert die Klägerin dementsprechend nicht an einer Wiederaufnahme des Spielhallenbetriebs.

37. Die Klage ist aber unbegründet. Die der Beigeladenen erteilte Erlaubnis verletzt die Klägerin zumindest nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Sie greift nicht in ein Recht der Klägerin auf eine durch das Abstandsgebot nach § 25 Abs. 1 GlüStV, § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AG GlüStV NRW veranlasste Auswahlentscheidung zu ihren Gunsten oder wenigstens auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung ein. Die Klägerin ist nämlich von einer Auswahlentscheidung jedenfalls deswegen ausgeschlossen, weil sie die allgemeine Erlaubnisvoraussetzung der Zuverlässigkeit nicht erfüllt. Das folgt aus den Gründen des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2020 – 4 B 1478/18 -, mit dem es die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des erkennenden Gerichts vom 20. September 2018 im von der Klägerin betriebenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – 19 L 1297/18 – zurückgewiesen hat. Das Oberverwaltungsgericht hat darin Folgendes ausgeführt:

38. "Voraussetzung der Erteilung der erforderlichen Spielhallenerlaubnis war und ist die Zuverlässigkeit des Betreibers. Die Anforderungen an die erforderliche Zuverlässigkeit waren und sind entsprechend der zahlreichen normativ ausformulierten Anforderungen an ordnungsgemäßes Glücksspiel und der zu seiner Sicherstellung erforderlichen Eigeninitiative des Veranstalters bereichsspezifisch für das Glücksspielrecht und den Betrieb von Spielhallen zu bestimmen [dazu unten (a)]. Diese Zuverlässigkeit war und ist bei der Antragstellerin nicht gegeben [dazu unten (b)].

39. (a) Die Erteilung der erforderlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle nach dem Glücksspielstaatsvertrag war von Anfang an nach den für alle Glücksspiele

geltenden allgemeinen glücksspielrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen aus § 4 AG GlüStV NRW, die (entsprechend der staatsvertraglichen Vorgabe in § 2 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 GlüStV) im Falle von Spielhallen nach Landesrecht die hierfür in § 16 AG GlüStV NRW bestimmten speziellen Erlaubnisvoraussetzungen ergänzen,

40. vgl. bereits OVG NRW, Urteil vom 16.4.2018 – 4 A 589/17 -, NWVBl. 2018, 379 = juris, Rn. 41 ff., rechtskräftig nach Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch BVerwG, Beschluss vom 2.10.2018 – 8 B 31.18 -, ZfWG 2019, 35 = juris,

41. auch von der persönlichen Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers abhängig (§§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 16 Abs. 2 Satz 1 AG GlüStV NRW i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 24 GlüStV). Danach setzt die Erlaubnis zum Veranstellen, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen unter anderem voraus, dass Veranstalter und Vermittler zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird. Dieses Zuverlässigkeitserfordernis galt - unabhängig davon, dass es zunächst in § 16 AG GlüStV NRW a. F. nicht ausdrücklich aufgenommen worden war, sondern in Abs. 2 als Versagungsgrund nur genannt war, dass der Betrieb den Zielen des Staatsvertrags nicht zuwiderlaufen dürfe - von Anfang an auch für "Betriebserlaubnisse" für Spielhallen.

42. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.6.2018 – 4 B 537/18 -, GewArch 2018, 425 = juris, Rn. 19 ff., 27.

43. An dieser Rechtsprechung hält der Senat nach Überprüfung fest. Eine Korrektur ist nicht etwa deshalb erforderlich, weil eine Erlaubnis zum Veranstellen, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen nach § 4 AG GlüStV NRW dem nach § 16 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW fortgeltenden,

44. vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.4.2018 – 4 A 589/17 -, NWVBl. 2018, 379 = juris, Rn. 48,

45. Erlaubniserfordernis nach § 33c GewO entsprechen soll, wie die Antragstellerin meint. Mit dieser unzutreffenden Begründung leitet sie ohne Erfolg ab, "Betriebserlaubnisse" für Spielhallen hätten "natürlich" keinem Zuverlässigkeitserfordernis mehr unterliegen sollen. Die Anwendbarkeit des allgemeinen glücksspielerlaubnisrechtlichen Zuverlässigkeitserfordernisses aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AG GlüStV NRW auf Spielhallen folgte nämlich aus § 2 Abs. 3 GlüStV. Danach gelten gerade für Spielhallen - und nicht für das weiterhin in § 33c GewO geregelte Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit - neben den Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts des Staatsvertrags auch unter anderem die Bestimmungen in § 4 Abs. 1, 3 und 4 GlüStV. Diese wiederum machen das Veranstellen oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele von einer Erlaubnis abhängig und enthalten hierfür ergänzende allgemeine

Vorgaben, die jenseits spezieller Regelungen im ganzen Glücksspielrecht gelten. Einer eigenständigen "Veranstaltererlaubnis" nach § 4 AG GlüStV NRW neben der "Betriebserlaubnis" nach § 16 AG GlüStV NRW bedarf es deswegen auch für Spielhallen nicht.

46. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.4.2018 – 4 A 589/17 -, NWVBl. 2018, 379 = juris, Rn. 43.

47. Bezogen auf Spielhallen entspricht wegen der Verweisung in § 2 Abs. 3 GlüStV dem in § 4 GlüStV genannten "Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele" der Betrieb der Spielhalle,

48. vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.6.2018 – 4 B 537/18 -, GewArch 2018, 425 = juris, Rn. 19,

49. nicht das - nach § 33c GewO gesondert erlaubnispflichtige - Aufstellen von Spielgeräten. Insoweit hat sich durch das glücksspielrechtliche Erlaubniserfordernis für Spielhallen nach §§ 4, 16 Abs. 2 AG GlüStV NRW i. V. m. §§ 4, 24 GlüStV für Nordrhein-Westfalen nichts daran geändert, dass die Gewerbetreibenden, bei denen Spielgeräte aufgestellt werden dürfen, nach anderen Bestimmungen als nach § 33c GewO zuverlässig sein müssen. Vor allem deshalb war bereits Ende der 1970er Jahre unter Geltung von § 33i GewO darauf verzichtet worden, die mangelnde Zuverlässigkeit "des Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll" im Rahmen von § 33c GewO weiterhin als Versagungsgrund für die Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten aufzuführen.

50. Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung, BT-Drs. 8/1863, S. 8.

51. Unionsrechtlich ist außerhalb des durch Richtlinien harmonisierten Bereichs auch nicht zu beanstanden, dass der geforderte angemessene Grad an Öffentlichkeit bezogen auf das Zuverlässigkeitserfordernis für Spielhallenbetreiber zunächst durch eine im deutschen Recht weithin übliche Ergänzung spezieller Regelungen durch allgemeine Vorschriften hergestellt worden ist. Diese Regelungstechnik ist gleichfalls als Teil der grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der deutschen Rechtsordnung, zumal im nicht harmonisierten Bereich, nach Art. 4 Abs. 2 EUV unionsrechtlich zu achten.

52. Seit dem 14.12.2019 ist nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 AG GlüStV NRW i. V. m. § 33c Abs. 2 Nr. 1 GewO nunmehr entsprechend der früher bundesweit geltenden Regelung in § 33i Abs. 2 Nr. 1 GewO auch speziell für die Spielhallenerlaubnis die Unzuverlässigkeit als besonderer Versagungsgrund aufgenommen worden. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spiel-

geräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zum Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden liegt dieser Erlaubnisversagungsgrund der Unzuverlässigkeit entsprechend dem allgemeinen gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff vor, wenn der Gewerbetreibende nach dem Gesamtbild seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt, also im Sinne von § 35 Abs. 1 GewO bzw. § 33c Abs. 2 Nr. 1 GewO Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in seinem Betrieb dar- tun.

53. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.6.1994 – 1 B 114/94 -, GewArch 1995, 111 = juris, Rn. 9, Urteil vom 2.2.1982 – 1 C 146.80 -, BVerwGE 65, 1 = juris, Rn. 13; OVG NRW, Beschluss vom 27.6.2018 – 4 B 537/18 -, GewArch 2018, 425 = juris, Rn. 27.

54. Ebenso wie sonst im Gewerberecht ist die Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden auch hier anhand der Anforderungen an das ordnungsgemäße Betreiben des jeweils betroffenen Ge- werbes zu beurteilen.

55 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.1.2020 – 4 B 468/19 -, juris, Rn. 9.

56. Im Anwendungsbereich des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag müssen Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele generell die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvoll- ziehbar durchgeführt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AG GlüStV NRW). Diese Anforderungen sind weiterhin auch an den ordnungsgemäßen Betrieb einer Spielhalle zu stellen und bestimmen deshalb die Auslegung des nunmehr in § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 AG GlüStV NRW aufgenom- menen speziellen Zuverlässigkeitserfordernisses für Spielhallen mit, auch wenn der Gesetzge- ber hier die Unzuverlässigkeit regelungstechnisch wieder wie in § 33i GewO als Versagungs- grund ausgestaltet hat. Mit der Ergänzung des § 16 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW um weitere spezielle Versagungsgründe für die Erteilung von Spielhallenerlaubnissen einschließlich der fehlenden Zuverlässigkeit sollte nach dem Willen des Gesetzgebers gerade keine inhaltliche Änderung zum vorherigen Gesetzestext verbunden sein.

57. Vgl. LT-Drs. 17/6611, S. 16, 40.

58. Durch die Ergänzung in § 16 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW hat der Gesetzgeber nichts daran geändert, dass mit den ausdifferenzierten Erlaubnisvoraussetzungen nach § 4 AG GlüStV NRW im ganzen Glücksspielrecht - einschließlich des zusätzlichen Beschränkungen nach § 16 AG GlüStV NRW unterworfenen Bereichs der Spielhallen - zahlreiche Anforderungen an die ordnungsgemäße Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele gelten. Um die Ziele nach § 1 AG GlüStV NRW zu erreichen und das Glücksspielrecht kohärent zu regeln, gilt

für jede glücksspiel-rechtliche Erlaubnis, dass die Erlaubnisvoraussetzungen "sicherzustellen" sind, wodurch eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet worden ist. Entsprechende Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen soweit erforderlich vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AG GlüStV NRW). Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität sowie der Vorbeugung der Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten kann eine Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 1 GlüStV). Insbesondere hat der Inhaber der Erlaubnis den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nachzukommen und sich sowie sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für das Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspielen zu schulen.

59. Vgl. LT-Drs. 16/17, S. 33 f.

60. Entsprechend der zahlreichen normativ ausformulierten Anforderungen an ordnungsgemäßes Glücksspiel und der zu seiner Sicherstellung erforderlichen Eigeninitiative des Veranstalters sind bereichsspezifisch für das Glücksspielrecht auch die Anforderungen an die erforderliche Zuverlässigkeit zu bestimmen. Dies gilt erst recht für Spielhallen angesichts des hohen Suchtpotentials bei Geldspielgeräten, das den Gesetzgeber zum Einschreiten veranlasst hat,

61. vgl. LT-Drs. 16/17, S. 43,

62. und der aus diesem Suchtpotential resultierenden besonderen Gefährlichkeit eines nicht ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs.

63. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.6.2018 – 4 B 537/18 -, GewArch 2018, 425 = juris, Rn. 23 ff.

64. Aus den von der Antragstellerin zitierten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, die hier nicht einschlägige strafrechtliche Sanktionen wegen des Fehlens einer unions-rechtswidrig enthaltenen oder verweigerten Erlaubnis (EuGH, Urteil vom 16.2.2012, C-72/19, Rn. 81 ff. "Costa und Cifone") und europarechtliche Anforderungen an Verwaltungsstrafverfahren nach Verstoß gegen ein staatliches Glücksspiel-monopol (EuGH, Urteil vom 14.6.2017, C-685/15) betrafen, ergibt sich nicht, dass der in § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 AG GlüStV geregelte Versagungsgrund fehlender Zuverlässigkeit gegen Unionsrecht verstößt. Der am allgemeinen Gewerberecht orientierte und bereits damit auch hinreichend klare Versagungsgrund fehlender Zuver-

lässigkeit, der dem Spielerschutz dient und sich ausnahmslos an sämtliche Wirtschaftsteilnehmer richtet, genügt offenkundig unionsrechtlichen Anforderungen. Es handelt es sich hierbei insbesondere um eine transparente Regelung im Rahmen des den Mitgliedstaaten zuzuerkennenden Ermessens, die schon durch ihre Orientierung am allgemeinen gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff, der in langjähriger Rechtsprechung Konturen erlangt hat, und die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung die Gefahr willkürlicher Entscheidungen ausschließt.

65. (b) Dies zugrunde gelegt rechtfertigen vorliegend Tatsachen die Annahme, dass die Antragstellerin die für den Betrieb der Spielhalle in der T. Str. 211 in F. erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die entsprechende Würdigung des Verwaltungsgerichts wird durch das Beschwerdevorbringen nicht durchgreifend in Zweifel gezogen. Es spricht vielmehr Überwiegendes dafür, dass es während des bisherigen Betriebs von Spielhallen durch die Antragstellerin bis zur Ablehnung der Erlaubniserteilung im Juni 2018 zu so vielen erheblichen und systematischen Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen gekommen ist, dass künftig eine ordnungsgemäße Betriebsführung durch die Antragstellerin ebenso wenig erwartet werden kann wie bisher.

66. In den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin finden sich zunächst eine Vielzahl von Hinweisen verschiedenen Ursprungs über Verstöße gegen die Einhaltung der Sperrzeit (§ 17 Satz 1 AG GlüStV NRW i. V. m. § 26 Abs. 2 GlüStV), deren Beachtung zu der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung von Glücksspielen im Rahmen des Betriebs einer Spielhalle gehört.

67. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.6.2018 – 4 B 534/18 -, juris, Rn. 19 ff., m. w. N.

68. Insoweit liegen Hinweise aus Februar 2013, Februar 2014, September 2015, Mai 2016 und Oktober 2016 vor, wonach die Spielhalle auch noch während der Sperrzeit nach 1:00 Uhr nachts geöffnet gewesen ist, ohne dass dies nach außen erkennbar war. Wegen deutlicher Hinweise auf systematische Gesetzesverstöße wurde die Antragstellerin im März 2013 auf ihre Pflicht hingewiesen, während der Sperrzeit zu schließen. Anlässlich einer Überprüfung im Februar 2014 wurde die Antragstellerin von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V. abgemahnt sowie erneut von der Antragsgegnerin, ohne dass die Antragstellerin diesen Vorwürfen entgegen getreten ist. Wegen des Verstoßes im Mai 2016 hat das Amtsgericht F. die Antragstellerin rechtskräftig zu einer Geldbuße von zwei Mal 100,00 Euro verurteilt. In den Verwaltungsvorgängen dokumentiert sind zudem mehrere von der Antragsgegnerin vor Ort festgestellte Verstöße gegen die Spielverordnung. Bei einer Überprüfung am 13.10.2015 befanden sich in der "Spielhalle 1" der Antragstellerin zehn Geldspielgeräte anstelle der erlaubten acht Geldspielgeräte, die Aufstellerzeichen an allen Geldspielgeräten waren unvollständig angebracht und bei zwei Geldspielgeräten war die Zulassungsdauer abgelaufen. In der "Spielhalle 2" fehlten an sämtlichen Geldspielgeräten die Aufstellernamen.

Ferner liegen ausweislich der Verwaltungsvorgänge Anhaltspunkte dafür vor, dass in den Spielhallen der Antragstellerin die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW in den Jahren 2013, 2014 und 2016 wiederholt verletzt worden sind. Gegen die Annahme künftig ordnungsgemäßer Betriebsführung spricht ferner, dass die Antragstellerin noch im Dezember 2017 die "Spielhalle 1" neben der "Spielhalle 2" ohne die seit 2013 fehlende Erlaubnis und - nach Klärung der Rechtmäßigkeit der Regelungen des GlüStV zum Verbundverbot - auch ohne weitere Duldung der Antragstellerin betrieb, obwohl sie selbst zugesagt hatte, die Spielhalle zum 30.11.2017 zu schließen. Erst nach Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die Antragsgegnerin wurde die "Spielhalle 1" geschlossen. All diese Vorfälle lassen aufgrund ihrer Anzahl, Art und Dauer nicht erwarten, dass die Antragstellerin zukünftig willens und in der Lage ist sicherzustellen, dass in ihrem Betrieb die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Jugend- und Spielerschutz eingehalten werden. Im Rahmen dieser Prognose ist auch berücksichtigungsfähig, dass während des gleichzeitigen Betriebs der in einem Gebäude gelegenen Spielhallen in der T. Str. 211-213 die Antragsgegnerin bei Überprüfungen am 26.9.2012, am 5.11.2012 und am 13.10.2015 feststellte, dass die Notausgangstür zu der Passage zwischen den beiden Spielhallen unter Verstoß gegen eine bestandskräftige Auflage zur Verhinderung eines Wechsel von Personen zwischen den Spielhallen nicht abgeschlossen oder sogar geöffnet war. Unabhängig davon, dass zwischenzeitlich die "Spielhalle 1" geschlossen worden ist, dokumentieren auch diese zuletzt genannten Verstöße, dass die Antragstellerin mehrfach und auch nach entsprechenden Hinweisen durch die Antragsgegnerin, der Verhängung eines Bußgeldes und trotz der Behauptung, der Missetand sei umgehend beseitigt worden, die ordnungsgemäße Einhaltung von Vorschriften des Spielerschutzes wiederholt nicht gewährleistet hat.

69. Sämtliche Verstöße lassen bei einer Gesamtwürdigung Rückschlüsse darauf zu, ob zu erwarten ist, dass die Antragstellerin zukünftig den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Spielhalle gewährleisten kann und wird. Dem steht nicht entgegen, dass die Verstöße zum Teil nicht mit Bußgeldbescheiden geahndet bzw. noch nicht rechtskräftig festgestellt worden sind. Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit geht es nämlich nicht um die Feststellung eines strafwürdigen Verhaltens, sondern es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, für die die Unschuldsumutung nicht eingreift. Auch die einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zugrunde liegenden Handlungen können deshalb bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden auch dann verwertet werden, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren (noch) nicht stattgefunden hat oder wenn ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO oder ein Bußgeldverfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt worden ist.

70. Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.4.2011 – 3 C 20.10 -, BVerwGE 139, 323 = juris, Rn. 29; OVG NRW, Beschlüsse vom 19.12.2019 – 4 B 734/18 -, juris, Rn. 21 f., und vom 20.8.2018 – B 485/18 -, juris, Rn. 11 f.

71. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Verstöße möglicherweise fahrlässig bzw. durch die Mitarbeiter der Antragstellerin und nicht die Geschäftsführerin selbst begangen worden sind. Der Versagungsgrund greift bereits dann ein, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Antragsteller die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Spielhalle mit Geldspielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Es gehört zu den an den Betreiber einer Spielhalle zu stellenden Anforderungen, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der dem Spieler- und Jugendschutz dienenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu ergreifen und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Die Antragstellerin hat auf die festgestellten Verstöße in ihren Spielhallen nicht in einer Weise reagiert, die den Schluss zulassen könnte, sie werde in Zukunft sicherstellen, dass derartige Verstöße nicht mehr stattfinden. Das Beschwerdevorbringen, das sich darauf beschränkt, die von verschiedenen Seiten über einen langen Zeitraum festgestellten wiederholten Verstöße unter Hinweis auf die fehlende Durchführung von Bußgeldverfahren, die Zahlung der Bußgelder, das lange Zurückliegen und allgemein die Unschuldsvermutung gänzlich unsubstantiiert zu bestreiten und zu bagatellisieren, genügt angesichts der für glücksspielrechtliche Erlaubnisse geltenden Darlegungslast sowie der Vielzahl und Art der Verstöße nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, künftig sei eine ordnungsgemäße Betriebsführung durch die Antragstellerin gewährleistet.

72. Auch der Audit-Bericht des TÜV InterCert Saar, der mehrfach die gesetzlichen Anforderungen unzutreffend zuordnet, der vorgelegte Auszug aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis der Geschäftsführerin der Antragstellerin belegen angesichts der in den Verwaltungsvorgängen dokumentierten konkreten Feststellungen vergangener Verstöße nicht die Zuverlässigkeit der Antragstellerin. Insoweit hätte es der Antragstellerin obliegen, die ihr vorgeworfenen Verstöße substantiiert - z. B. durch zeitnahe Vorlage der Auslestreifen der Automaten zum Nachweis, dass Sperrzeiten eingehalten wurden - zu bestreiten und zu widerlegen."

73. Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an. Sie gelten unverändert fort. Die Klägerin setzt ihnen nichts Substantielles entgegen.

74. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese einen Antrag gestellt und sich damit dem aus § 154 Abs. 3 VwGO folgenden Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

75. Beschluss:

76 Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 7.500,- Euro festgesetzt.